

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Kleb- + Dichtstoffe in Innenräumen incl. TGA / Produktanforderungen Lokale Umwelt + Innenraumluft

Produkte gemäß Blauer Engel [DE-UZ 123](#) oder [Emicode EC1plus](#) (-R) oder gleichwertig hinsichtlich der Anforderungen zu gefährlichen Stoffen und SVHC, Bioziden, sowie VOC und Formaldehyd;
Ausschluss von amin- oder oximvernetzenden Silikonen;
Ausschluss von Chlorparaffinen C10-C>17 / CP (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Massenprozent);
Ausschluss von Tris(2-chlorethyl)phosphat / TCEP (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Massenprozent) für Polyurethan-Klebstoffe.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt. Unterschied ist lediglich die Einschränkung beim Emicode auf EC1plus mit strengeren Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte.

Die folgenden materialökologischen Anforderungen betreffen Vor-Ort verarbeitete Kleb- und Dichtstoffe (Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe) für punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen in Innenräumen incl. TGA (z.B. aus PU, SMP, Acrylat, Silikon). Sie können auch für Kleb- und Dichtstoffe zur Herstellung der Luftdichtigkeit an der Fassade angewendet werden. Auch für diesen Anwendungsbereich stehen Produkte mit Emicode EC1plus oder Blauem Engel zur Verfügung. Trotzdem empfiehlt sich im Vorfeld eine Prüfung der Produktverfügbarkeit für den spezifischen Anwendungsfall.

Blauer Engel oder Emicode EC1plus - Was bedeutet die "oder"-Regelung für die Einzelanforderungen zum Gleichwertigkeitsnachweis? Da die beiden Umweltzeichen in ihren Anforderungen nicht deckungsgleich sind, zeigt die detaillierte Anforderungsbeschreibung nur die "Schnittmenge" der relevanten Einzelanforderungen der beiden Umweltzeichen, die dann für den Gleichwertigkeitsnachweis erforderlich sind, sofern ein Produkt nicht über eines der genannten Labels verfügt. Im Fall von "Blauer Engel oder Emicode EC1plus" bedeutet das, dass nur die Einzelanforderungen für Emicode EC1plus nachzuweisen sind. Der einfachste Nachweis bleibt die Vorlage eines gültigen (!) Zertifikats für eines der Labels.

Hinweise zur neuen Version Blauer Engel DE-UZ 123 / Ausgabe 2019 ersetzt Ausgabe 2009 (gültig bis 12/2019)

Die Vergabekriterien für einen Blauen Engel werden immer nur für eine befristete Zeit von der Jury Umweltzeichen beschlossen. Diese beträgt i.d.R. 3-5 Jahre, kann aber auch verlängert werden. Anschließend gibt es eine Neuversionierung, für die die Hersteller auch wieder neue Anträge stellen und Nachweise erbringen müssen. Vor der endgültigen Einführung der Neuversion (und "Abschaltung" der Altversion) gibt es eine Übergangsfrist, in der dann eine alte und eine neue Version gleichzeitig existieren und auch noch beide gültig sind. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Produkte ist abhängig von der Anzahl der gestellten Neuanträge und dem jeweiligen Prüfungsfortschritt. Auf der Seite des Blauen Engel findet man eine vollständige [Liste der Vergabekriterien mit Angabe der jeweiligen Laufzeit](#).

Für die alte Ausgabe des DE-UZ 123 von 2009 ist die Übergangsfrist mit dem 31.12.2019 abgelaufen. Zertifikate für diese Version haben ihre Gültigkeit verloren. Nach Ablauf der Gültigkeit einer Version dürfen Produkte, die bis zum Ablaufdatum produziert wurden (hier: 12/2019), noch mit dem Blauen Engel der Vorversion abverkauft werden. Für die Neuversion gibt es inzwischen (Stand 02/2021) zwar einige Produkte, allerdings ausschließlich Acryl-Dichtmassen. Der Emicode hat hier eine größere Produktbandbreite.

Hinweis zum Ausschluss amin- oder oximvernetzender Silikone:

Der Ausschluss amin- oder oximvernetzender Silikone wird über die Anforderungen der Umweltzeichen nicht vollständig abgedeckt und ist separat nachzuweisen. → weitere Infos dazu siehe Reiter Erläuterung / Hintergrundinfos

Hinweis zum Ausschluss von TCEP:

Der Ausschluss von TCEP (= SVHC) wird über die Anforderungen der Umweltzeichen abgedeckt.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration, sowie an die Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Blauer Engel [DE-UZ 123](#) oder [Emicode EC1plus](#) (-R), sowie zusätzliche Anforderungen an die Inhaltsstoffe sind für vor Ort verarbeitete punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Verwendungsausschluss amin- oder oximvernetzender Silikone

Die Verwendung von aminvernetzenden oder oximvernetzenden Silikon-Kleb- oder -Dichtstoffen ist ausgeschlossen.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung*
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*
- *[Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel [DE-UZ 123](#) mit Einschränkung s.u.)*

Hinweis:

Der Emicode genügt hier als Nachweis nicht, da aminvernetzenden Silikone nicht und Oximvernetzer nur zum Teil ausgeschlossen sind.

Der Blaue Engel schließt über den eingeschränkten Geltungsbereich zwar indirekt amin- und oximvernetzende Silikone aus. Trotzdem sollte auch hier die Einhaltung der Anforderungen vorsorglich z.B. über eine Herstellereklärung nachgewiesen werden.

- *[EPD](#) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Verwendungsausschluss akut toxischer Produkte

Es dürfen keine Produkte eingesetzt werden, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die im Folgenden genannten Kategorien oder [H-Sätze](#) eingestuft sind:

- akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2 oder Acute Tox. 3
 - H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
 - H301: Giftig bei Verschlucken
 - H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt
 - H311: Giftig bei Hautkontakt
 - H330: Lebensgefahr bei Einatmen
 - H331: Giftig bei Einatmen

Nachweismöglichkeiten:

- *Sicherheitsdatenblatt (SDB) (siehe dort Abschnitt 2 / Mögliche Gefahren)*
- *Herstellereklärung, dass die verwendeten Produkte nicht als akut toxisch eingestuft sind*
- *[Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel [DE-UZ 123](#), [Emicode EC1](#) (-R), [EC1plus](#) (-R))*
- *[EPD](#), [PDB](#), [TM](#) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Deklaration biozider Wirkstoffe

Deklaration aller Biozide und bioziden Wirkstoffe gemäß Biozid-Verordnung:

Angabe der vorhandenen bioziden Eigenschaften sowie die Bezeichnung aller enthaltenen bioziden Wirkstoffe, ggf. Bezeichnung von Nanomaterialien und einschlägige Verwendungsvorschriften (inklusive etwaiger Vorsichtsmaßnahmen).

Wenn keine Rückstände der bioziden Wirkstoffe mehr in der behandelten Ware vorhanden sind, muss das Produkt nicht gekennzeichnet werden.

Die Definition von „Biozid“ entspricht dabei der Biozid-Verordnung in geltender Fassung.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung*
- *Etikette*
- *Sind bei einem Produkt mit Umweltzeichen oder Gütesiegel Biozide ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der Biozide erhoben werden.*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Hinweis:

Der Blaue Engel für emissionsarme Dichtstoffe schränkt die Verwendung von Bioziden ein, schließt sie aber nicht aus.

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (CP)

Für die verwendeten Kleb- und Dichtstoffe ist nachzuweisen, dass diese keinen der folgenden Stoffe enthalten:

- Chlorparaffine C10-C>17 (CP)
Hinweise: Nur SCCP sind SVHC, deshalb nicht vollständig über SVHC-Ausschluss erfasst.
CAS-Nummern: 85535-84-8 (SCCP), 85535-85-9 (MCCP), 85535-86-0 (LCCP)

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent im Produkt enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind, z.B. zu SVHC)*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Für Polyurethan (PU)-Klebstoffe gilt:

Ausschluss von TCEP

→ über SVHC-Ausschluss erfasst.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen in den Produkten nicht aktiv eingesetzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste. Aufgrund der Verwendung von technischen Rohstoffen können jedoch Verunreinigungen von jeweils bis zu 0,1 % nachweisbar sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *SDB (wenn dort keine SVHC deklariert sind)*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 123, Emicode EC1 (-R), EC1plus (-R))*

- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Hinweis:

Der Ausschluss von TCEP bei PU-Klebstoffen ist über diese Anforderung mit erfasst, da es sich bei TCEP (CAS-Nr. 115-96-8) um SVHC handelt.

Ausschluss von Stoffen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende (CMR)-Stoffe, PBT, vPvB-Stoffe)

Stoffe, die in ihrem Sicherheitsdatenblatt mit Eigenschaften gekennzeichnet sind, die zur Aufnahme in die Kandidatenliste führen können (REACH Art. 57), dürfen in den Produkten nicht als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein. Aufgrund der Verwendung von technischen Rohstoffen können jedoch Verunreinigungen von jeweils bis zu 0,1 % nachweisbar sein.

Dies umfasst beispielsweise erwiesenermaßen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe („KMR-Stoffe“ der Kat. 1A und 1B) und Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den im Folgenden genannten H-Sätzen eingestuft sind als:

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A / Carc. 1B, keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A / Muta. 1B oder reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B
H340: Kann genetische Defekte verursachen.
H350: Kann Krebs erzeugen.
H350: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Ausgeschlossen sind außerdem:

- Stoffe mit PBT- (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB- (sehr persistent und sehr bioakkumulierend) Eigenschaften.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (siehe dort z.B. Abschnitt 3 / Zusammensetzung; Abschnitt 11 / toxikologische Angaben; Abschnitt 12 / Umweltbezogene Angaben)
- Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 123, Emicode EC1 (-R), EC1plus (-R))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss von Oximen

Die Produkte dürfen kein Methylethylketoxim (MEKO, Butanonoxim), Methylisobutylketoxim (MIBKO) oder Acetonoxim enthalten oder diese bei der Härtung freisetzen.

Hinweis:

Oximvernetzer sind zwar ausgeschlossen, aufgrund der vielen am Markt befindlichen Mischsysteme und der hohen Innenraumluftrelevanz ist der vorsorgliche Ausschluss und Nachweis trotzdem sinnvoll.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 123, Emicode EC1)

(-R), EC1plus (-R))

- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss von Lösemitteln

Die Produkte müssen ohne den Zusatz von Lösemitteln (= flüchtige organische Stoffe sowie deren Mischungen mit einem Siedepunkt ≤ 200 °C, die bei Normalbedingungen (20 °C und 1013 hPa) flüssig sind und dazu verwendet werden, andere Stoffe zu lösen oder zu verdünnen, ohne sie chemisch zu verändern) hergestellt werden.

Aufgrund von Verunreinigungen der eingesetzten Rohstoffe darf ein Lösemittelanteil von $< 0,5$ Gewichts-% enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 123, Emicode EC1 (-R), EC1plus (-R))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Grenzwerte für Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Formaldehyd

Der Nachweis ist durch den Bieter wahlweise nach den Grenzwerten und Nachweisverfahren entsprechend Blauer Engel DE-UZ 123, oder EMICODE EC1 plus (-R) zu führen.

Grenzwerte und Angaben zu beiden Nachweisverfahren sind nachfolgend aufgeführt:

entweder Grenzwerte und Nachweisverfahren nach Blauer Engel DE-UZ 123

Die Produkte dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Gesundheitliche Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“ die nachfolgend genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten:

- Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC) *Hinweis: einschl. Essigsäure*
maximal 2 mg je m³ nach 3 Tagen
maximal 0,3 mg je m³ nach 28 Tagen
- Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen C16 - C26 (TSVOC)
maximal 0,03 mg je m³ nach 28 Tagen
- R-Wert maximal 1 nach 28 Tagen *Hinweis: einschl. Essigsäure*
- Summe VOC ohne NIK maximal 0,1 mg je m³ nach 28 Tagen
- krebserzeugende Stoffe der Kat. 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008
maximal 0,01 mg je m³ nach 3 Tagen, Summe aller C-Stoffe
maximal 0,001 mg je m³ nach 28 Tagen je Einzelwert
- Formaldehyd:
maximal 0,05 ppm nach 28 Tagen

Die Prüfung kann ab dem 7. Tag nach Beladung abgebrochen werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages vorzeitig erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.

Nachweismöglichkeiten:

- Prüfgutachten entsprechend den Vorgaben von DE-UZ 123 auf Basis von DIN EN 16516
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel DE-UZ 123, Emicode EC1 plus)
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

oder Grenzwerte und Nachweisverfahren nach EMICODE EC1 plus (-R)

Die Produkte dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) erarbeitete „Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus Bauprodukten“ folgende Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten:

- Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC) ohne Essigsäure
maximal 0,75 mg je m³ nach 3 Tagen
maximal 0,06 mg je m³ nach 28 Tagen
- Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen C16 - C26 (TSVOC)
maximal 0,04 mg je m³ nach 28 Tagen
- Summe VOC ohne NIK maximal 0,04 mg je m³ nach 28 Tagen
- R-Wert maximal 1 nach 28 Tagen ohne Essigsäure
- krebserzeugende Stoffe der Klassen 1 und 2 nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. der Klassen 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008
maximal 0,01 mg je m³ nach 3 Tagen, Summe aller C-Stoffe
maximal 0,001 mg je m³ nach 28 Tagen je Einzelwert
- Formaldehyd und Acetaldehyd jeweils
maximal 0,05 mg je m³ nach 3 Tagen
- Summe von Formaldehyd und Acetaldehyd nicht über 0,05 ppm nach 3 Tagen

Eine Einhaltung der Anforderungen ist auch dann gewährleistet, wenn zu einem früheren Zeitpunkt als nach 28 Tagen alle Einstufungswerte (28-Tage-Grenzwerte) eingehalten werden, frühestens jedoch nach 10 Tagen, wenn kein Anstieg der Emissionen im Vergleich zur 3-Tage-Prüfung festgestellt wurde.

Nachweismöglichkeiten:

- *Emissions-Prüfbericht gemäß Verfahren zur Prüfung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen für die Zeichenvergabe nach EMICODE, siehe GEV Einstufungskriterien und GEV Prüfbedingungen.*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Emicode, EC1plus (-R), Blauer Engel DE-UZ 123)
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)